



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Montag, 22. Januar 2024, 19:00 Uhr**

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

---

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters  
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden  
Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholi-  
schen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und  
Paul
3. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung  
Anbau Altes Rathaus Erbach"
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 10. Januar 2024

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

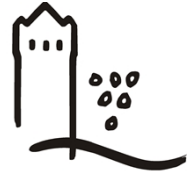
## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 12. Januar 2024 auf der Homepage der Stadt Eltville über [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit  
am Montag, 22. Januar 2024, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 12. Januar 2024  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



23. Januar 2024

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit  
am Montag, 22. Januar 2024, 19:00 Uhr bis 19:49 Uhr,  
im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach,  
Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

### **Anwesend**

#### **Vorsitz:**

##### GRÜNE:

Herr Guntram Althoff                                  Ausschussvorsitzender

#### **Mitglieder:**

##### CDU:

Herr Alexander Koziol	Ausschussmitglied	
Herr Christian Krechel	Ausschussmitglied	19:00 - 19:46 Uhr Bis TOP 5
Frau Nancy Nüdling	Ausschussmitglied	vertritt Hr. Butschan
Herr Felix Tellez Nitzling	Ausschussmitglied	vertritt Hr. Arnaud

##### GRÜNE:

Herr Dirk Dohn	Ausschussmitglied
Frau Sigrid Hansen	Ausschussmitglied

##### SPD:

Herr Ralf Bachmann	Ausschussmitglied	
Herr Matthias Hannes	Ausschussmitglied	19:04 - 19:49 Uhr ab TOP 1

##### BLL:

Herr Mark James Ellis	Ausschussmitglied	vertritt Hr. Gaber
-----------------------	-------------------	--------------------

#### **Fraktionsvorsitzende:**

##### AfD:

Herr Jan Feser	Fraktionsvorsitzender
----------------	-----------------------

#### **Vom Magistrat:**

##### CDU:

Herr Patrick Kunkel	Bürgermeister
Herr Hans-Walter Pnischeck	Erster Stadtrat

#### **Von der Verwaltung:**

Herr Michael Stutzer	Bediensteter
----------------------	--------------

#### **Schriftführung:**

Frau Susanne Paschke	Schriftführerin
----------------------	-----------------

## Entschuldigt

### Vorsitz / Mitglieder:

#### CDU:

Herr Alexandre Arnaud	stellv. Ausschussvorsitzender
Herr Daniel Butschan	Ausschussmitglied
Herr Joachim Weckel	Ausschussmitglied

#### BLL:

Herr Heinrich Gaber	Ausschussmitglied
---------------------	-------------------

## Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 19:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 20.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 27. November 2023 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

## öffentliche Sitzung

<b>1.</b>	<b>Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen</b>
-----------	---

Bürgermeister Kunkel gibt den aktuellen Stand der Gewerbesteuereinnahmen wie folgt bekannt:

	HFUN v. 22.01.2024	HFUN v. 19.02.2024	HFUN v. 13.05.2024	HFUN v. 17.06.2024	HFUN v. 09.09.2024	HFUN v. 18.11.2024	HFUN v. 25.11.2024	HFUN v. 02.12.2024
Ansatz Gewerbesteuer 2024	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00
bisherige Sollstellung 2024	9.474.369,36							
<b>vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2024</b>	<b>-3.275.630,64</b>							
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein							
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>								
Sollstellungen aus Vorjahren	11.934,36							
Sollstellungen des Jahres 2025 in 2024	869.761,00							
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2024	8.592.674,00							
<i>Probe</i>	9.474.369,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>davon:</u>								
Gutschriften	-37.222,90							
Sollstellungen Brutto	9.511.592,26							
<i>Probe</i>	9.474.369,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollstellungen der Top 20	5.413.476,00							
<i>%-Anteil</i>	57,14%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 1).

<b>2.</b>	<b>Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul</b>	<b>(VL-147/2023)</b>
-----------	--	----------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Nach einer eingehenden Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Den Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kirchengemeinden der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul wird mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2023 zugestimmt.

<b>3.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"</b>	<b>(FA-31/2023)</b>
-----------	--	---------------------

Bürgermeister Kunkel berichtet über ein Gespräch mit der Geno, bei dem u. a. ein Besichtigungstermin vereinbart wurde. Im Laufe der sich anschließenden Beratungsrunde besteht Einvernehmen das Ergebnis der Begehung abzuwarten und deshalb keine Beschlussempfehlung zu geben. Abschließend soll die Stadtverordnetenversammlung entscheiden. Die SPD-Fraktion erklärt sich hiermit einverstanden.


<b>4.</b>	<b>Mitteilungen</b>
-----------	---------------------

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die in der vergangenen Woche versandte Einladung des Landrates zur Informationsveranstaltung zum Thema Kreishaushalt am 19.02.2024 um 18 Uhr und regt an, die für diesen Tag geplante Sitzung des HFUN auf 20 Uhr zu verschieben. Hiergegen erheben sich keine Einwände, sodass die nächste Sitzung des HFUN am 19.02.2024 um 20 Uhr beginnt.

<b>5.</b>	<b>Anfragen und Verschiedenes</b>
-----------	-----------------------------------

Auf Nachfrage des Vorsitzenden informiert Bürgermeister Kunkel über den aktuellen Sachstand der im Februar geplanten Informationsveranstaltungen zur Vorbereitung des Bürgerentscheids zum Thema Windkraft und verweist dazu auf die Pressemeldungen und Informationen auf der städtischen Homepage.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:49 Uhr.

  
 \_\_\_\_\_  
 Guntram Althoff  
 Ausschussvorsitzender

  
 \_\_\_\_\_  
 Susanne Paschke  
 Schriftführerin

## Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2024

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFUN-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 22.01.2024	HFUN v. 19.02.2024	HFUN v. 13.05.2024	HFUN v. 17.06.2024	HFUN v. 09.09.2024	HFUN v. 18.11.2024	HFUN v. 25.11.2024	HFUN v. 02.12.2024
Ansatz Gewerbesteuer 2024	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00
bisherige Sollstellung 2024	9.474.369,36							
<b>vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2024</b>	<b>-3.275.630,64</b>							
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein							
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>								
Sollstellungen aus Vorjahren	11.934,36							
Sollstellungen des Jahres 2025 in 2024	869.761,00							
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2024	8.592.674,00							
<i>Probe</i>	9.474.369,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>davon:</u>								
Gutschriften	-37.222,90							
Sollstellungen Brutto	9.511.592,26							
<i>Probe</i>	9.474.369,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollstellungen der Top 20	5.413.476,00							
<i>%-Anteil</i>	57,14%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

### Fazit:

Das Sollstellungsaufkommen der Gewerbesteuer schloss im vorläufigen Ergebnis zum 31.12.2023 mit 12,93 Mio. EUR. Wie im Vorjahr berichtet, entstand dieses starke Ergebnis vor allem durch Nachveranlagungseffekte im Verlauf des zweiten Halbjahres 2023. Auf Basis dieser Ertragskraft ist für das Haushaltsjahr 2023 ein gegenüber der Planung wesentlich verbessertes ordentliches Ergebnis erwartbar.

Die kommunalen Spitzenverbände bestärkten auf Basis der Herbst-Steuerschätzung ihre Mitgliedskommunen, die Wachstumsraten aus den amtlichen Orientierungsdaten der Haushaltsplanung zugrunde zu legen. Da wir in den vergangenen Jahren mit „kaufmännischer Vorsicht“ hinsichtlich unserer Erwartungshaltung an das Gewerbesteueraufkommen „gut gefahren“ sind, haben wir den Haushaltsansatz für 2024 i.H.v. 12,75 Mio. EUR unterhalb des Vorjahresaufkommens veranschlagt. Auf das Gewerbesteueraufkommen wirken sich neben den allgemeinen konjunkturellen Entwicklungen auch Veränderungen der maßgeblichen Steuergesetzgebung aus.

Das aktuelle Sollstellungsvolumen beläuft sich in der zweiten Januar-Hälfte auf 9,74 Mio. EUR. Wir gehen nicht davon aus, dass dies zu diesem frühen Berichtszeitpunkt repräsentativ im Hinblick auf das zu erwartende Jahresergebnis sein kann. Erstens war es dies in den Vorjahren auch nicht und zweitens bestehen lt. Auskunft des interkommunalen Kassen- und Steueramtes derzeit noch Bearbeitungsrückstände bei der Verarbeitung der vom Finanzamt übersandten Veranlagungen. Hintergrund ist die derzeit vorrangige Bearbeitung von Änderungen bei der Spielapparatsteuer und der Tourismus-Abgabe, die zum zweiten Quartal Rechtskraft erlangen sollen.

Im Vergleich mit dem Bericht im Januar des Vorjahres lässt sich aber feststellen: Die Summe der Sollstellungen für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen des lfd. Jahres liegt deutlich über dem Vorjahr (8,593 Mio. in 01/2024 zu 8,133 Mio. in 01/2023) Zudem liegen auch die bisherigen Sollstellungen des Haushaltsjahres 2024 bei den Betrieben, die in überdurchschnittlichem Maße zum Gesamtaufkommen beitragen, leicht über dem Januar des Vorjahres. Wir hoffen daher, dass unser ortsansässiges Gewerbe auch in 2024 weiterhin ein starkes Fundament für die Finanzierung unserer kommunalen Daseinsfürsorge bildet!



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-147/2023

Datum: 05. Dezember 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	12. Dezember 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	18. Januar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	15. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul

#### **Beschlussvorschlag:**

Den Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kirchengemeinden der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul wird mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2023 zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Im September 2021 hat der Generalvikar des Bischöflichen Ordinariats (BO) Bistum Limburg, Herr Wolfgang Rösch, in einem Schreiben an die „Kommunen im hessischen Teil des Bistums Limburg“ erstmals über „Veränderungen der zukünftigen Bauplanungen“ informiert.

Im Juli 2022 wurde in einem Schreiben an die „Stadtverwaltung Eltville“ mitgeteilt, dass der Diözesankirchensteuerrat für fünf Jahre Sondermittel für Kita-Baumaßnahmen i.H.v. 16,5 Mio. Euro zur Verfügung stellt, unter der Maßgabe, dass „die kirchliche Beteiligungsquote für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen von bislang 50% auf 15%“ reduziert wird.

Dies schließt die, für das Bistum, „kostenneutralen Bestandsgruppen“ aus, also diejenigen, die bereits zu 100% von den betreffenden Kommunen finanziert werden. Von den 14 katholischen Gruppen in Eltville ist lediglich eine „kostenneutral“ (St. Michael, Rauenthal), das heißt vollständig finanziert von der Stadt Eltville am Rhein. Weiter ausgenommen sind zusätzliche Gruppen/Plätze. (Die Festlegung dieser Finanzierungsregelung ist bereits in den geltenden Betreiberverträgen geregelt.)



Der erste exemplarische Entwurf einer Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Betreiberverträgen ging im Oktober 2022 bei der Stadt Eltville am Rhein ein. An den bestehenden Betreiberverträgen aus dem Jahr 2009 (alle vier Kitas, St. Michael, Rauenthal enthält eine Ergänzungsvereinbarung von 2010, welche die Erweiterung um eine – für das Bistum kostenneutrale – Krippengruppe regelte) ändert sich zunächst nichts. Die Verträge sind nicht gekündigt und damit weiterhin gültig.

In den folgenden Verhandlungsrunden mit dem BO wurde das Fachamt V von einem Rechtsanwalt juristisch vertreten und beraten. Im Laufe der Verhandlungen wurde deutlich, dass das Bistum zu einer Änderung seiner geplanten Reduzierung der Investitionsquote nicht bereit ist („aufgrund der bistumsweiten Gleichbehandlung der Kommunen“).

Die Entwürfe beinhalten diese zentralen Änderungen (s. Anlagen, die jeweils auch die aktuelle gültigen Betreiberverträge enthalten):

So ist die neue Aufteilung der Investitionskosten auf 85% für die Stadt Eltville am Rhein (vormals 50%) und 15% für das Bistum Limburg (vormals 50%) Kernbestandteil der Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung (§2). Dies gilt für Baukosten und auch für Ausrüstungen und (größere) Ersatzbeschaffungen, was bereits so gehandhabt wird, solange es nicht Sachkosten sind. Diese werden über den städtischen Ergebnishaushalt über die jährliche Betriebskostenabrechnung kofinanziert. (Hier beträgt der Anteil des Bistums seit jeher 15% der Betriebskosten.) Maßnahmen unter 2.500 EUR pro Gruppe/Jahr fallen nicht darunter (§2, (5)), was bereits in den Betreiberverträgen geregelt war und auch so praktiziert wird.

Neu ist auch die jährliche Einstellung von pauschal 2.500 EUR pro Gruppe. Dies führt zu einer vereinfachten Abrechnung. Sollte der Betrag nicht aufgebraucht sein, dürfen entsprechende Rücklagen nur für das Folgejahr gebildet werden. Dann noch nicht verausgabte Mittel müssen an die Stadt erstattet werden (§2, (5), 2).

(Die in §4 festgeschriebene Quotelung zwischen regelfinanzierten und kostenneutralen Gruppen bezieht sich ausschließlich auf die Krippengruppe in Rauenthal und ist die logische Fortführung der geänderten Quote. Sollte eine Maßnahme nicht eindeutig zugeordnet oder beiden Gruppenarten zugutekommen, regelt §4 (4) die Finanzierung.“

Um auszuschließen, dass Bauvorhaben (oder grundlegende Sanierungen) in Eltviller katholischen Kitas erst angestoßen werden, nachdem die neue Beteiligungsquoten in Kraft sind, wurde eine Erklärung vom BO angefordert. In seinem Schreiben vom 15. August 2023 (s. Anlage) versichert das Bistum, „dass für die vier Eltviller Kitas unter katholischer Trägerschaft aktuell keine großen Investitionen oder Sanierungen konkret geplant werden.“ Davon ausgenommen seien (und sind) die wie jeher im Vorjahr beantragten Investitionskostenzuschüsse, wie sie seit Jahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans üblich sind. Es kann und muss nach wie vor jährlich über die geplanten Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung durch die STVV entschieden werden.

Auch wenn die Vereinbarungen rückwirkend zum 1. Januar 2023 gelten würden, sind alle in 2023 abgeschlossenen Maßnahmen bereits abgewickelt (mit immer noch geltenden 50%igem Zuschuss). Hier kommt es nicht zu rückwirkenden Verbindlichkeiten. (s. Anlage Bestätigung Bistum\_11\_23)

Die Entwürfe sind formal geprüft und ohne Beanstandung, die entsprechende Einschätzung des Rechtsanwalts ist dieser Beschlussvorlage beigelegt (s. Anlage „formale Würdigung RA...“). Es gab jedoch kaum Verhandlungsspielraum und die Alternative besteht dann nur im Wechsel der Trägerschaft, wenn das Bistum die Kitas nicht mehr betreiben wollte (s. Anlage „Stellungnahme RA...“).

Da es mehr Kommunen mit katholischen Kitas gibt, wurde auf Eltviller Initiative vom Jugendamt des RTK am 18. August 2023 eine Umfrage gestartet, um die jeweiligen Umsetzungsstände in Erfahrung zu bringen. Im Ergebnis liegen die Entwürfe für Zusatzvereinbarungen den Verwaltungen mehrerer

Kommunen vor; in der Gemeinde Niedernhausen befindet sich der Vorgang bereits zur Beratung und Abstimmung im Gremienlauf.

Zur Vervollständigung des Bildes erfolgte mit MI-61/2023 und MI-61/2023 – 1. Ergänzung die Information an den Magistrat, dass die Evangelischen Büros Hessen und das Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen sich am 30.10.2023 mit einem Schreiben zu weiteren Veränderungen in der Kita-Finanzierung an die kommunalen Spitzenverbände gewandt haben. Das Schreiben ist mit allen fünf evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen abgestimmt. Auch darin wurde bekräftigt, dass die kirchlichen Trägerschaften erhalten werden sollen, jedoch das Budget nicht (wie derzeit in den Betreiberverträgen vorgesehen) ausgeweitet werden kann. Im Wesentlichen beinhaltet der Vorschlag die Abkehr von der prozentualen Mitfinanzierung durch eine Pauschalierung des Trägeranteile. Des Weiteren steht die Erbringung der Baulasten konfessioneller Einrichtungen, die in kirchlichen Gebäuden betreiben werden, auf dem Prüfstand. Die kirchlichen Träger planen nun zunächst Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum zu erlangen und Vorschläge für eine Finanzierungssystematik für alle Einrichtungen zu entwickeln, um dann zu Abstimmungen über die Anpassung der Betreiberverträge auf die Kommunen zuzugehen. Diese Erläuterung dient der Verdeutlichung des erhöhten Drucks auf und von den kirchlichen Trägern, über die hier zum Beschluss vorliegenden Zusatzvereinbarungen hinaus.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

Neue Aufteilung der Investitionskosten auf 85% für die Stadt Eltville am Rhein (vormals 50%) und 15% für das Bistum Limburg (vormals 50%) - jährliche Einstellung von pauschal 2.500 EUR pro Gruppe zur vereinfachten Abrechnung.

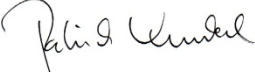
Höhere Investitionskostenzuschüsse des Finanzhaushaltes mit der Folgewirkung einer erhöhten Belastung des ordentlichen Ergebnisses der Folgejahre durch erhöhte Abschreibung. Wachsender Finanzierungsdruck mit Fremdkapital mit der Folgewirkung einer potentiell dauerhaft erhöhten Belastung aus dem Kapitaldienst. (Sofern die Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt genehmigt und dann durchgeführt werden.)

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Als Familienstadt bekennt sich die Stadt Eltville am Rhein zu einer sehr guten Versorgungssituation mit einer ausreichenden Anzahl an Kita-Plätzen und der Erfüllung des damit verbundenen Rechtsanspruchs. Mit dem Bistum Limburg war die Zusammenarbeit stets geprägt von lösungsorientiertem und transparentem Handeln. Gemeinsam werden auch in Zukunft mit diesem Träger eine nennenswerte Zahl an Betreuungsplätzen vorgehalten werden können: Träger von 4 der 11 vorhandenen Einrichtungen mit 51 Plätzen U3 (=23% aller Krippenplätze) und mit 230 Plätzen Ü3 (=45 % aller Kita-Plätze) nach Stand Oktober 2023.

**Anlage(n):**

- (1) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Peter und P
- (2) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Markus Erba
- (3) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Martin Mart
- (4) Entwurf Zusatz 2023 zu BV vom 2009 St. Michael Rau
- (5) 2023\_03\_29\_formale Würdigung RA Dr. Thöne
- (6) 2023\_09\_02\_WK\_Kirchen\_Kitas
- (7) 2023\_09\_21\_Stellungnahme RA Dr. Thöne Vorgang kein
- (8) Bestätigung\_Bistum\_11\_23
- (9) Erklärung BO, kein grundhafter Sanierungsbedarf be
- (10) Kita-Finanzierung\_Eltville
- (11) Stellungnahme Hessischer Städtetag

  
**Patrick Kunkel**  
**Bürgermeister**

## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Peter und Paul, Gartenstraße 3a, 65343 Eltville vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 10.12.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
  2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
  3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
  2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.
- (5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere
1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
  2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Hans-Walter Pnischeck)  
Erster Stadtrat

---

(Stefan Bittner)  
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:



## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Peter und Paul in Eltville

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 100 Kinder. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Einbeziehung der Kirchengemeinde im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens durch die Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

(3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

#### § 7

#### Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

#### § 8

#### Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.  
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

#### § 9

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

*P. Kunkel*

(Patrick Kunkel) Bürgermeister

*10*

*C. Mödden*

(Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

Eltville am Rhein, den *17.7.09*

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul

*H. ...*

Vorsitzender/stellv. Vorsitzender

*U. ...*

Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt

Limburg, den *01.02.2010*

*Az: 60420/09/02/4-FCK*

*A. ...*  
*Wiedurf*



BISCHÖFliches ORDINARIAT  
LAHN  
LIMBURG



## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Markus, Hauptstraße 48, 65346 Erbach vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 23.08.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
  2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
  3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
  2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.
- (5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere
1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
  2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.



- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Hans-Walter Pnischeck)  
Erster Stadtrat

---

(Stefan Bittner)  
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Markus in Eltville-Erbach

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden  
– nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates  
– nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Erbach eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 100 Kinder. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
  2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5

### Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
  - Rücklagen.
- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6

### Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

## § 7

### Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

## § 8

### Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.  
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## § 9

### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

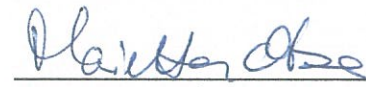
Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

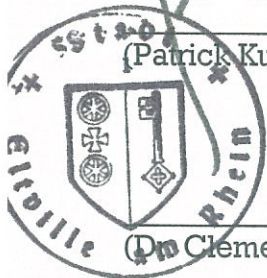
Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, den .....

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Markus

  
\_\_\_\_\_  
(Patrick Kunkel) Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender



  
\_\_\_\_\_  
(Clemens Mödden) Erster Stadtrat

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt  
Limburg, den 01.02.2010  
Az: 60520/09/01/2-FLK



P. A.  


## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Martin, Hauptstraße 57, 65344 Martinsthal vom 01.07.2009 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 23.08.2007 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 10.12.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 2 Gruppen, davon 2 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.07.2009 und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.



(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 5.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 2 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 5.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.

- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Hans-Walter Pnischeck)  
Erster Stadtrat

---

(Stefan Bittner)  
(Mitglied Verwaltungsrat)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:



## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Martin in Eltville-Martinsthal

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Martinsthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 43 Kinder in zwei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist das Kloster Tiefenthal.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

dies die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,
1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.
  2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.

- (2) Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.
- (3) Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

(2) Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

## § 7 Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

## § 8 Wirksamkeit

(1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## § 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.



- (2) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, den 03.02.09

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Martin

  
 (Patrick Kunkel) Bürgermeister / LS  
  
  
 (Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

  
 Vorsitzender/stellv. Vorsitzender  
  
  
 Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt  
Limburg, den 01.02.2010....

Az: 6/1320/09/01/11-FCK


## **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel und Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischek,

und

der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied Stefan Bittner

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Michael, Kloderwand 10, 65345 Eltville-Rauenthal vom 01.02.2010 nebst
- Ergänzungsvereinbarung vom 14.12.2016
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 25.07.2008 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 26.05.2008

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon drei regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 01.02.2021 und eine für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe gemäß o.g. Ergänzungsvereinbarung vom 14.12.2016.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Eltville zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Stimmt die Stadt Eltville der der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

#### 1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Eltville von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Eltville abgestimmt.

#### 2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Eltville von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Eltville wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

### **§ 4 Kostenquotelung**

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).

- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Eltville getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Eltville getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Eltville getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Eltville, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

## **§ 5 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

---

(Patrick Kunkel)

(Bürgermeister)

---

(Hans-Walter Pniescheck)  
Erster Stadtrat

---

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

---

(Stefan Bittner)

(Mitglied des Verwaltungsrats)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

## Vertrag

zur Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätte St. Michael in Eltville-Rauenthal

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden – nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Erem., vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates – nachfolgend „Kirchengemeinde“ oder „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt in Eltville-Rauenthal eine Kindertagesstätte mit Außenanlage für zurzeit 70 Kinder in drei Gruppen. Es werden auch Ganztagsplätze mit Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die Stadt ist nach § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Trägern für die Bedarfsplanung und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten zuständig. Zur Abstimmung von einrichtungsübergreifenden Fragen beruft die Stadt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Zusammenkunft aller Träger von Kindertagesstätten in Eltville am Rhein ein, zu der die Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates entsendet. Die Beratungsergebnisse dieser Trägerzusammenkünfte bilden die Beschlussvorlagen für die Gremien der Träger und der Stadt.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession oder Religion aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Stadt Eltville am Rhein ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes), vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Sofern

es die jeweils gültige Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte vorsieht, können auch Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit der Stadt.

- (3) Die Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppen sowie die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote (Ganztagsplätze, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird von folgenden Grundbetreuungsmodellen ausgegangen:
- Vormittagsplatz: 8.00 bis 13.00 Uhr
  - Vormittagsplatz mit Mittagessen: 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Vor- und Nachmittagsplatz: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
  - Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr

Dabei müssen nicht alle Betreuungsmodelle angeboten werden und es ist möglich, die Betreuungszeiten an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich anzubieten. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten in den morgendlichen und abendlichen Randzeiten ist möglich.

- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten bei Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke auf unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.

### § 3

#### Führung der Einrichtung

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Für die Betriebsführung der Kindertagesstätte gelten die kirchlichen Bestimmungen einschließlich der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

### § 4

#### Elternbeiträge, Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Die Beiträge werden gemäß § 1, Absatz 3 gemeinsam festgelegt. Bei unterschiedlichen Öffnungszeiten erfolgt eine analoge Ermittlung.



Bei Familien mit zwei Kindern in einer Kindertagesstätte reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 70 Prozent des Regelbeitrags. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Darüber hinaus wird von den Eltern ein Essensgeld erhoben.

## § 5 Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem jeweils vom Bistum Limburg festgelegten Personalschlüssel:
- Grundlage der Berechnung sind dabei die tatsächlichen Betreuungsstunden der Fachkräfte im Sinne der „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landes Hessen, bezogen auf die Betreuungszeit der zu betreuenden Gruppe pro Woche.
  - Für die Vor- und Nachbereitung ist ein Stundenkontingent von 20 Prozent der Betreuungszeit hinzuzurechnen.
  - Für Aufgaben der Leitung der Einrichtung ist ein Stundenkontingent von 15 Prozent der Betreuungszeit – unabhängig von der Anzahl der Gruppen – hinzuzurechnen.

Veränderungen des Personalschlüssels bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten, Dienstreisen, Kosten für Lebensmittel, das Frühstück, die Mittagsversorgung, die Kosten für das nichtpädagogische Personal, die Kosten der Fachberatung in Höhe von 600,00 Euro je Gruppe sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten.
  - Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungskosten bis zu jeweils 2.500,00 Euro jährlich.

Zu den Sachkosten gehören nicht:

- kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und
- Rücklagen.

- c) Die Verwaltungskostenpauschale für das Rentamt in Höhe von 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten gehören nicht zu den Betriebskosten.

## § 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Von den Betriebskosten finanziert der Träger 15 Prozent.

Der restliche Anteil der Betriebskosten (§ 5) wird nach Abzug der Elternbeiträge und des Essensgeldes (§ 4), der vom Land Hessen nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gezahlten Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen (Zinserträge, Spenden, Erstattungen etc.) von der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen (das Abrechnungsbeispiel des Rentamtes Süd in der Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages):

1. Investitions- und Instandhaltungskosten über 2.500,00 Euro werden mit 50 Prozent von der Stadt mitfinanziert, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme mit der Stadt abgestimmt sind.

2. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens April des laufenden Jahres.

Der im Haushalt veranschlagte Finanzierungsanteil der Stadt ist in vier Raten im Voraus, spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres an den Träger zu zahlen.

3. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden mit der zweiten Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Bis zur Abrechnung des Vorjahres und Neufestsetzung des Finanzierungsanteils auf Grundlage des Haushalts ist der Finanzierungsanteil des Vorjahres zu leisten.

#### § 7

#### Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

#### § 8

#### Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.  
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

#### § 9

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte ihre Gültigkeit.

- (4) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Limburg.

Eltville am Rhein, den 01. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, den 30.07.09

Verwaltungsrat der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius Erem.

  
\_\_\_\_\_  
(Patrick Kunkel) Bürgermeister 160  
  
  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Clemens Mödden) Erster Stadtrat

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender  
  
  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Verwaltungsrates

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt  
Limburg, den 01.02.2010....

Az: 62020/09/01/2-FUK

  
\_\_\_\_\_  


# Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag mit Wirkung vom 01. Juli 2010

zwischen

der Stadt Eltville am Rhein vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eremita  
vertreten durch den Verwaltungsrat

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

## § 1

Der oben genannte Vertrag bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt und soll weiterhin gelten.

## § 2

Die Kindertagesstätte St. Michael in Raenthal wird um eine Krippengruppe erweitert.

Die dafür entstehenden Personal- und Sachkosten (inklusive der Verwaltungskostenpauschale und der Fachberatungsgebühren) werden nach Abzug der Refinanzierungen und Elternbeiträge von der Stadt Eltville am Rhein getragen.

Für das Personal finden die kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. Es gilt die Personalbedarfsberechnung des Bistums Limburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergänzungsvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Eltville am Rhein, den 14. Dezember 2016

der Gemeindevorstand

Katholische Kirchengemeinde



(Patrick Kunkel, Bürgermeister)



(Hans-Walter Pnischeck, 1. Stadtrat)



Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt:

Limburg, 4303/2017 Az. 6130/52655/17/01/1

BISCHÖFliches ORDINARIAT LIMBURG



# POLI DR. BERGER DR. THÖNE

Rechtsanwälte und Notare

- Bürogemeinschaft -

JOACHIM POLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. HEINZ BERGER, Rechtsanwalt und Notar a.D.

DR. THOMAS THÖNE, Rechtsanwalt und Notar

RAe Poli Berger Thöne, Str.d.Republik 17-19, 65203 Wbd.

**Thomas.speth@eltville.de**

Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat

Herr Thomas Speth

Gutenbergstraße 13

**65343 Eltville**

STRASSE DER REPUBLIK 17-19

65203 WIESBADEN

TELEFON: (0611) 66012

TELEFAX: (0611) 65412

EMAIL: info@poli-thoene.de



PARKEBENE IM HAUS

EINFAHRT: BUNSENSTRASSE

USt-IdNr. DE113898852

ZWEIGSTELLE DER

RECHTSANWÄLTE:

RICHARD-KLINGER-STR. 3

65510 IDSTEIN

29.03.2023 TT/so

**PR-Nr.: 240/22 D9/114-23**

Bei Antwort bitte angeben

## **Betrifft Zusatzvereinbarung kath. Kita Eltville**

Sehr geehrter Herr Speth,

vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Vereinbarungen durch das Bistum Limburg.

Die Vereinbarungen entsprechen dem Inhalt unseres gemeinsamen Gespräches aus der vergangenen Woche.

Der Gültigkeitsbeginn der Vereinbarungen wurde allerdings nunmehr doch vorgesehen für den 01.01.2023.

Alles in allem halte ich die vorliegenden Regelungen für gut vertretbar, insbesondere nach dem wir auch festgeschrieben haben, wie sich pro Kindertagesstätte die Zusammensetzung zwischen Regelfinanzierung und kostenneutralen Gruppen darstellt.

In Summe ist von den betroffenen vierzehn Gruppen lediglich eine einzige kostenneutral.

Ein entsprechendes Antwortschreiben habe ich vorbereitet und würde dieses mit Ihrer Zustimmung an das Bistum Limburg versenden wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.

„Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem heutigen Stand belassen.“

Sabine Herrenbrück, EKHN

„Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“

Sabine Herrenbrück, EKHN

## KITAS IN HESSEN UND RHEINLAND-PFALZ

► In Hessen gibt es derzeit gut **4400 Kitas, Krippen und Horte**. Davon werden etwa 2600 von freien Trägern geführt, 1800 von der öffentlichen Hand, meist Kommunen.

► In Rheinland-Pfalz wird jede zweite der **etwa 2600 Einrichtungen von freien Trägern** geleitet, unter diesen dominieren wie in Hessen die konfessionellen Träger.

► Im Jahr 2022 besuchten in Hessen rund **277.000 Kinder** im Alter von 0 bis 14 Jahren eine Kinderbetreuung, in Rheinland-Pfalz waren es **169.500 Kinder**.

„Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke. Das tut uns richtig weh.“

Sabine Herrenbrück, EKHN



# Können sich die Kirchen ihre Kitas noch leisten?

Schrumpfende Mitgliederzahlen, steigende Kosten – evangelische und katholische Kirche müssen sparen. Ihre Betreuungseinrichtungen kosten sie sehr viel Geld. Die EKHN zieht jetzt die Notbremse.

Von Jens Kleindienst

**DARMSTADT/MAINZ/LIMBURG.** Sabine Herrenbrück ist beim Gespräch in Darmstadt anzumerken, dass sie mit sich ringt. Als Leiterin des Fachbereichs Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) trägt sie die Verantwortung für nicht weniger als 600 Kitas, in denen 40.000 Kinder von 8000 Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Herrenbrück ist stolz auf ihre Kitas, betrachtet sie als wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Erziehung in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Doch plagen die EKHN und damit auch Herrenbrück massive Finanzsorgen. Bis 2035 könnte die EKHN fast jedes dritte Kirchenmitglied verlieren, was einen entsprechenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zur Folge hätte. Mit dem Szenario steht man nicht allein; andere evangelische Kirchen und die katholischen Bistümer kalkulieren ähnlich. Mit der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, dem Abbau von Pfarrstellen, der Aufgabe von Bildungsstätten und dem Verkauf von Gebäuden bereiten sich die Kirchen auf magere Jahre vor, die da kommen werden.

Damit stellt sich aber die Frage: Können sich die Kirchen ihre Kitas in Zukunft im heutigen Umfang noch leisten? Die EKHN hat diese Frage bereits beantwortet – mit einem klaren Nein. Die Synode der EKHN hat im Frühjahr einen folgenschweren Beschluss gefasst: Bis 2030 müssen die eigenen Mittel, die jährlich in die Kitas fließen, von derzeit 50 auf 40 Millionen Euro sinken. Ein Minus von 20 Prozent in sieben Jahren bei allgemein steigenden Kosten, das wird ohne empfindliche Einschnitte nicht gelingen. „Wir ringen mit dem Thema“, räumt Herrenbrück ganz offen ein.

Zur Einordnung der Kita-Kosten nennt die EKHN weitere Zahlen: 2022 nahm sie rund

515 Millionen Euro Kirchensteuer ein, das heißt: Fast jeder zehnte Euro floss in die Kitas. Oder anders: Es braucht bei der EKHN den Obolus von drei durchschnittlichen Kirchensteuerzahlern, um einen Kita-Platz zu finanzieren.

**Auch die Kita-Gebäude will die EKHN loswerden**

Deshalb ist der Sparbeschluss zu den Betriebskosten noch nicht alles: Ebenfalls bis 2030 will die EKHN ihre Kita-Baulasten komplett abgeben. Auch darin steckt Konfliktpotenzial. Derzeit werden mehr als 300 der 600 Einrichtungen in kircheneigenen Räumen betrieben, etliche von ihnen müssten renoviert werden. Doch seien viele Kirchengemeinden mit den Kosten überfordert, sagt Herrenbrück. Übernehmen sollen die Kommunen, so die Vorstellung der EKHN.

Sparen will man zudem bei der internen Organisation. Derzeit werden fast alle Kitas noch von der örtlichen Kirchengemeinde getragen, das soll sich ändern. „Gemeindeübergreifende Trägerschaften“, die es teilweise schon gibt, seien „ein Erfolgsmodell“. Sie arbeiten effizienter, zudem werden Pfarrer und Kirchenvorstände von Verwaltungsarbeit entlastet.

Auch das katholische Bistum Mainz hat sich auf diesen Weg begeben. Dort werden bereits 21 der 197 Kitas über den neuen Zweckverband Unikathe gesteuert. Bis Ende 2027 sollen alle katholischen Kitas im Bistum unter das Dach schlüpfen, erklärt Unikathe-Sprecher Jonas Ansoerge. Derzeit gehen rund 15.000 Kinder im Bistum in katholische Betreuungseinrichtungen, dort kümmern sich 3000 Fachkräfte um sie.

Die Versorgung mit Kita-Plätzen ist in Deutschland eine kommunale Aufgabe. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität: Wo es möglich ist, betreiben nicht die Kommunen selbst die Kita, die Krippe

oder den Hort, sondern überlassen dies freien Trägern, zum Beispiel den Kirchen. Dafür bekommen die Träger den überwiegenden Teil der Betriebskosten erstattet – sie erhalten letztlich das Geld, das die öffentliche Hand ausgeben müsste, wenn sie die Einrichtung selbst betreiben würde.

Der Anteil der Betriebskosten, den die freien Träger selbst aufbringen müssen, variiert je nach Bundesland. In Hessen sind es rund 15 Prozent, in Rheinland-Pfalz 18 Prozent, in anderen Ländern teilweise deutlich weniger. In Hessen läuft die Finanzierungsvereinbarung über die Kommunen, in Rheinland-Pfalz über die Landkreise. Dort wurde die Kostenbeteiligung 2021 neu geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass Träger und kommunale Verbände eine Rahmenvereinbarung über die Trägerbeteiligung abschließen, diese Verhandlungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

**Den Rechtsanspruch müssen die Kommunen erfüllen**

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, die zeitliche Ausweitung der Betreuung und der Ausbau der Krippen für die ganz Kleinen hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einem starken Ausbau der Kita-Struktur geführt. Mit im Boot saßen dabei in der Regel die kirchlichen Träger. Auch wenn ihr Finanzierungsanteil nicht gestiegen ist, in absoluten Zahlen ist der Kostenblock in den kirchlichen Etats deutlich gewachsen.

Zumindest bei der EKHN soll damit nun Schluss sein. „Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem

heutigen Stand belassen“, erklärt Sabine Herrenbrück. Dazu werde man ab 2024 in Hessen „auf die Kommunen zugehen, um Änderungen der Verträge zu erreichen.“ Verhandelt werden muss dabei mit jeder einzelnen Kommune. Allerdings: Selbst wenn es gelingt, den kirchlichen Deckungsbeitrag einzufrieren, ist damit noch nicht die Einsparung der zehn Millionen Euro bis 2030 geschafft.

Auf die Verantwortlichen in den Kommunen dürfte jedenfalls einiges zukommen. „Die Bürgermeister können natürlich sagen: Wir machen es selbst und übernehmen die Trägerschaft. Aber das ist dann eben mit steigenden Kosten für sie verbunden“, weiß Herrenbrück. Es sei deshalb zu befürchten, dass Kommunen beim Aushandeln neuer Verträge nicht uneingeschränkt mitmachen. Das Problem: „Die Kommunen sind es gewohnt, dass die Kirchen immer mitzahlen, sich also an

den ständig steigenden Kosten beteiligen.“

Drohen nun Kita-Schließungen, weil die Kirchen sich zurückziehen? Das ist kaum vorstellbar. Eltern haben in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kita-Platz; diesen zu erfüllen, gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommunen. Viele haben ohnehin Probleme, den Bedarf einigermaßen zu decken. Herrenbrück erwartet jedenfalls schwierige Gespräche, zumal ja noch der Wunsch hinzukommt, die Gebäude abzugeben.

**Das Bistum Mainz hat schon Kitas aufgegeben**

Herrenbrück rechnet – auch wenn ihr das Herz blutet – damit, dass die EKHN Kitas verlieren wird. „Die Zahl der möglichen Abgaben von Trägerschaften ist nicht realistisch abschätzbar“, heißt es in einem internen „Sachstandsbericht“ der EKHN. Auch sei „in diesem Prozess nicht steuerbar, ob die EKHN hierbei auch Einrichtungen von erwiesener hoher Qualität verlieren wird“. Es kann also sein, dass gera-

**Sabine Herrenbrück leitet bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die Fachabteilung Kindertagesstätten.**  
Foto: EKHN



de aufwendige Vorzeige-Kitas geopfert werden.

In Rheinland-Pfalz ist der Verlust katholischer Kitas bereits Realität. Im Frühjahr hat sich das Bistum Mainz von vier Kitas in der Landeshauptstadt getrennt, sie wurden von anderen Trägern übernommen. Auch die Stadt Heppenheim ist als neuer Träger schon eingesprungen. Und das dürfte es noch nicht gewesen sein. „Es werden weitere Trägerschaftsabgaben über das gesamte Bistumsgebiet folgen müssen“, sagt Unikathe-Sprecher Ansoerge. Eine genaue Anzahl stehe noch nicht fest.

Aus Limburg hört man zu diesem Thema bisher wenig. Auf Anfrage teilt das Bistum mit, dass es im Kita-Bereich „derzeit keine konkreten Einsparziele gibt“. Auch seien bisher keine Trägerschaften aus finanziellen Gründen aufgegeben worden. Ob das so bleibt, erscheint aber offen. Für die Zukunft seien „Maßnahmen absehbar notwendig und zu erwägen“, heißt es etwas wolkig. Derzeit gibt es im Bistum 239 katholische Kitas mit 19.500 Betreuungspätzen und 3100 pädagogischen Fachkräften. Dafür wende das Bistum jährlich „einen soliden zweistelligen Millionenbetrag“ auf, was mehr als zehn Prozent des Kirchensteuerhaushaltes entspreche.

Evangelische Kitas „leisten in der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag für gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt“, heißt es in einer Basis-Info der EKHN zum Kita-Engagement. Dieser Beitrag droht nun durch den Sparzwang Schaden zu nehmen. „Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke“, räumt Herrenbrück ein. „Das tut uns richtig weh.“ Doch stellt sie ebenfalls klar: „Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“

# POLI DR. BERGER DR. THÖNE

Rechtsanwälte und Notare

- Bürogemeinschaft -

JOACHIM POLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. HEINZ BERGER, Rechtsanwalt und Notar a.D.

DR. THOMAS THÖNE, Rechtsanwalt und Notar

RAe Poli Berger Thöne, Str.d.Republik 17-19, 65203 Wbd.

**thomas.speth@eltville.de**

Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat

**Herr Thomas Speth**

Gutenbergstraße 13

65343 Eltville

STRASSE DER REPUBLIK 17-19

65203 WIESBADEN

TELEFON: (0611) 66012

TELEFAX: (0611) 65412

EMAIL: info@poli-thoene.de

P

PARKEBENE IM HAUS

EINFAHRT: BUNSENSTRASSE

USt-IdNr. DE113898852

ZWEIGSTELLE DER

RECHTSANWÄLTE:

RICHARD-KLINGER-STR. 3

65510 IDSTEIN

21. September 2023 TT/cs

**PR-Nr.: 240/22 D3/1872-23**

**Bei Antwort bitte angeben**

## **Zusatzvereinbarung kath. Kita Eltville**

Sehr geehrter Herr Speth,

für den Fall, dass seitens der Stadt Eltville am Rhein keine Zustimmung erfolgen sollte, zu den von Bistum Limburg vorgeschlagenen Neuregelungen der Finanzierungsverträge der katholischen Kindertagesstätten ist mit einer Kündigung dieser Verträge durch die Katholischen Kirchengemeinden, vertreten durch das Bistum Limburg, zu rechnen.

Die Verträge verlängern sich jeweils um ein Jahr bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit. Damit könnten die Finanzierungsverträge vor dem 30.06.2024 mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt werden. Das Bistum Limburg hat bei den Gesprächen deutlich gemacht, dass finanzielle Spielräume nicht länger gegeben seien und man im Zweifel gezwungen sein würde, die Kündigung der betreffenden Verträge auszusprechen, um weiteren Belastungen vorzubeugen. Im Endeffekt würde eine Beendigung der Finanzierungsverträge dazu führen, dass die betroffenen Kindertagesstätten voraussichtlich zum 01.01.2025 geschlossen werden müssten.

Es besteht keine Verpflichtung der katholischen Kirchengemeinden, vertreten durch das Bistum Limburg, die bislang unterhaltenen Kindertagesstätten auch in Zukunft zu unterhalten ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

WIESBADENER VOLKSBANK EG

IBAN: DE34 5109 0000 0030 1921 09

BIC: WIBADE5W

NASSAUISCHE SPARKASSE

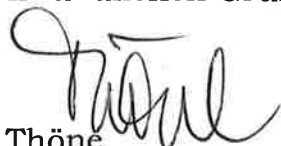
IBAN: DE37 5105 0015 0135 0670 59

BIC: NASSDE55XXX



Zu Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thöne', written in a cursive style.

Dr. Thöne  
Rechtsanwalt

## Speth, Thomas

---

**Von:** Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2023 14:37  
**An:** Speth, Thomas  
**Cc:** Herzmann, Manuel  
**Betreff:** Bestätigungen zur Zusatzvereinbarung der Kita-Trägerverträge

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrter Herr Speth,

wie heute telefonisch besprochen bestätigen wir folgende Sachverhalte:

1. Die Zusatzvereinbarung zur Neuregelung der Finanzierungsanteile bei Baumaßnahmen gilt rückwirkend ab 01.01.2023. Alle noch in 2023 getroffenen Zusagen bzgl. Baufinanzierungen bei laufenden Projekten und/oder Notmaßnahmen bleiben jedoch unverändert erhalten.
2. Der kirchliche Finanzierungsanteil in Höhe von 15% wird seitens des Bistums Limburg in den Bistumsteilen in Hessen und Rheinland-Pfalz flächendeckend vereinbart.

Manuel Herzmann  
(Referatsleiter Baufinanzierung)

Michael Berk  
(Projektsteuerung Kindertagesstätten)



**Dipl.-Ing. Michael Berk MBA**  
Projektsteuerung Kindertagesstätten

Ressourcen & Infrastruktur | Diözesanbauamt  
Bischöfliches Ordinariat | Roßmarkt 4 | 65549 Limburg  
06431 295-392  
[m.berk@bistumlimburg.de](mailto:m.berk@bistumlimburg.de) | [bistumlimburg.de](http://bistumlimburg.de)

## Speth, Thomas

---

**Von:** Berk, Michael <M.Berk@bistumlimburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 15. August 2023 09:00  
**An:** Speth, Thomas  
**Cc:** Götze-Nagel, Petra; Guzik, Maria; Herzmann, Manuel  
**Betreff:** AW: [EXTERN] AW: [EXTERN] AW: Zusatzvereinbarungen kath. Kitas Eltville

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrter Herr Speth,

in Krankheitsvertretung von Herrn Steinhauer und Urlaubsvertretung des zuständigen Referatsleiters Manuel Herzmann bestätige ich Ihnen, dass für die vier Eltviller Kitas unter katholischer Trägerschaft aktuell keine großen Investitionen oder Sanierungen konkret geplant werden.

Kleinmaßnahmen (davon sprechen wir in unserem Hause bei Maßnahmen unter 25.000 Euro) und Notmaßnahmen (dringend benötigte Reparaturen außerhalb des Regelverfahrens) sind davon ausgenommen.

Diese Information erfolgt nach Rücksprache mit dem Diözesanbauamt und Prüfung des Protokolls der internen kirchlichen Baujahresgespräche.

Freundliche Grüße

i.A.  
Michael Berk  
Diplom-Ingenieur, MBA

Projektsteuerung Kindertagesstätten

Bereich Ressourcen & Infrastruktur  
Abteilung Controlling  
Referat Baufinanzierung  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Tel.: (06431) 295-392

Mail: [m.berk@bistumlimburg.de](mailto:m.berk@bistumlimburg.de)



[www.bistumlimburg.de](http://www.bistumlimburg.de)

---

**Von:** Speth, Thomas [<mailto:thomas.speth@eltville.de>]  
**Gesendet:** Samstag, 12. August 2023 13:08  
**An:** Steinhauer, Peter <[P.Steinhauer@bistumlimburg.de](mailto:P.Steinhauer@bistumlimburg.de)>  
**Cc:** Berk, Michael <[M.Berk@bistumlimburg.de](mailto:M.Berk@bistumlimburg.de)>  
**Betreff:** [EXTERN] AW: [EXTERN] AW: Zusatzvereinbarungen kath. Kitas Eltville

Sehr geehrter Herr Steinhauer,

im Hinblick auf die bald zu schließenden Zusatzvereinbarungen benötige ich von Ihnen eine Erklärung, in der Sie versichern, keine größeren Investitionen und/oder grundhaften Sanierungen an den vier Einrichtungen unter Ihrer Trägerschaft geplant zu haben – und mit damit erst an uns herantreten, wenn die Vereinbarungen abgeschlossen sind und die neue Finanzierungsregelung Geltung erlangt hat.

Davon ausgenommen sind die bereits für das Jahr 2024 angemeldeten kleineren, etwas über der GWG-Grenze liegenden, Anschaffungen sowie die von Frau Götze-Nagel angefragte Installation der PV-Anlage in Rauenthal.

Ich danke im Voraus für Ihr Verständnis für diese Notwendigkeit und Ihre zeitnahe Rückmeldung.

Herzliche Grüße

**Thomas Speth**  
Amtsleiter  
Amt für Soziales

**Der Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein**  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Telefon 06123 697-415  
Mobil 0151 54465442  
Telefax 06123 697-199  
E-Mail [thomas.speth@eltville.de](mailto:thomas.speth@eltville.de)  
Internet [www.eltville.de](http://www.eltville.de)



Büroadresse:  
Schwalbacher Straße 40  
65343 Eltville am Rhein  
linker Eingang, 1. Etage



**MIT GOTT IM SPIEL**  
Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg



**KATHOLISCHE  
KIRCHE  
BISTUM LIMBURG**

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Per E-Mail an:

Stadt Eltville am Rhein  
Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel

## **PASTORAL & BILDUNG**

Kindertageseinrichtungen

Bischöfliches Ordinariat  
Roßmarkt 4 | 65549 Limburg

Abteilungsleiterin  
**Sonja Karl**

06431 295-174  
kindertagesstaetten@bistumlimburg.de  
kita.bistumlimburg.de

Aktenzeichen: AZ: 228AA/67936/23/02

Limburg, 30. Oktober 2023

## **Zukünftige Kita-Finanzierung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kunkel,

mit diesem Brief möchten wir Sie über den Versand des anhängenden gemeinsamen Schreibens vom Evangelischen Büro Hessen und vom Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen an die kommunalen Spitzenverbände zur angestrebten Veränderung in der Kita-Finanzierung informieren. Dieses Schreiben ist mit allen 5 evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen, und somit auch mit unserer Bistumsleitung, abgestimmt.

Wie im Brief beschrieben lässt es die derzeitige Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteuereinnahmen leider nicht mehr lange zu, die Trägeranteile an den Betriebskosten unserer 237 kirchengemeindlichen Kindertagesstätten jährlich zu erhöhen, so wie es die derzeitigen Betriebskostenverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen vorsehen. Wir als Bistum Limburg können aber das im Schreiben genannte Bestreben, die bisherigen kirchlichen Trägerschaften zu erhalten, nur unterstreichen. Da wir weder unser Engagement reduzieren möchten noch Budgets ausgeweitet werden können ist eine Pauschalierung des Trägeranteils für uns die einzig mögliche Konsequenz.

Ausgehend von diesem Schreiben ist es nun erst einmal die Aufgabe des Bischöflichen Ordinariates, Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum des Kitawesens im Bistum Limburg zu erlangen und Vorschläge für eine neue Finanzierungssystematik zu entwickeln, welche für alle unsere Einrichtungen anwendbar wären. Hierzu nehmen wir natürlich gerne Anregungen Ihrerseits entgegen. Die darauf folgenden Abstimmungen zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen über eine Anpassung der Betriebskostenverträge werden wir vom Bischöflichen Ordinariat selbstverständlich mit begleiten und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Uns ist durchaus bewusst, dass sich auch die Kommunen in finanziell sehr herausfordernden Zeiten befinden. Trotzdem hoffen wir, dass die Gründe für unser Handeln nachvollzogen werden können.

Herzliche Grüße



Sonja Karl  
Abteilungsleiterin  
Kindertageseinrichtungen



David Schermuly  
stellv. Abteilungsleiter  
Kindertageseinrichtungen

**EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

Mosbacher Straße 20  
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/53 16 46-0

Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

**KOMMISSARIAT DER  
KATHOLISCHEN BISCHÖFE  
IM LANDE HESSEN**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/3 60 08-0

Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de

per E-Mail

Hessischer Städtetag  
Herrn Gf. Direktor Dr. Jürgen Dieter  
Herrn Direktor Stephan Gieseler

Hessischer Landkreistag  
Herrn Gf. Direktor Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt  
Herrn Direktor Dr. Michael Koch

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.  
Herrn Geschäftsführer Dr. David Rauber

23.10.2023

**Zukünftige Kita-Finanzierung**

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen bieten in ihren Kindertagesstätten ein Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung und Förderbedarf. Sie leisten mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag an der Zukunft der Gesellschaft. Leitende Motivation ist, Kinder altersgerecht christliche Grundsätze wie Freiheit, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfahren zu lassen und Raum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Welt zu bieten.

In Hessen werden in fast 1.090 konfessionellen Kindertagesstätten rund 78.000 Kinder und ihre Familien durch circa 14.000 Kita-Fachkräfte in der Regel mindestens drei Jahre intensiv begleitet. Kirchen und Bistümer verstehen sich dabei seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner der Kommunen, um gemeinsam den gesellschaftlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und Verantwortung für ein gerechtes und friedvolles Zusammenleben zu übernehmen. Sie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Trägervielfalt in Hessen und kommen dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Kita-Bereich nach.

Derzeit investieren die Kirchen in den Bereich Kindertagesstätten jährlich rund 71,5 Millionen Euro an Eigenmitteln. Für die Finanzierung des kirchlichen Anteils für einen Kita-Platz sind ungefähr drei zahlende Kirchenmitglieder notwendig. Zudem begleiten an vielen Orten ehrenamtlich organisierte Kirchenvorstände bzw. Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte die Arbeit der Kitas in Konzeptions- und Personalfragen und nehmen so eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr.

Bei der hohen kirchlichen Identifikation mit den Aufgaben im Kita-Bereich sind allerdings die Probleme nicht zu übersehen. Aufgrund des Rückgangs von Kirchenmitgliedern und damit zusammenhängenden sinkenden Kirchensteuereinnahmen besteht für die Finanzen der Kirchen und Bistümer ein erheblicher Druck. Dieser wird durch die längerfristigen Prognosen der sogenannten „Freiburger Studie“ zufolge nochmals deutlich verschärft. Die Kirchen in Hessen müssen bereits bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der kirchensteuerzahlenden Mitglieder von bis zu 30 Prozent rechnen (bezogen auf das Jahr 2020).

Diese veränderte Kirchenbindung schwächt den kirchlichen finanziellen Handlungsspielraum bereits heute. Dies hat Folgen für alle kirchlichen Arbeitsfelder, auch für den Kita-Bereich. Kirchen und Bistümer werden eine inflationsbedingte jährliche Erhöhung der Budgets für Kindertagesstätten in der derzeitigen Form nicht mehr finanzieren können. Das Engagement und der Wunsch, unsere Partnerinnen und Partner weiter in der Gestaltung der Kinderbetreuung vor Ort zu unterstützen, bleiben jedoch unverändert.

Daher sind Kirchen und Bistümer in Hessen gezwungen, die Finanzierung ihrer Kindertagesstätten zu ändern: Ein Ende der bisherigen prozentualen Mitfinanzierung der Kita-Kosten ist erforderlich und eine Neu-Verhandlung mit den kommunalen Vertragspartnern notwendig. Ziel ist es, feste Pauschalen pro Kita-Gruppe als Finanzierungsbeitrag zu vereinbaren. Die Pauschalen sollen auf Basis von Jahres-Haushaltsplanungen/-abschlüssen für die jeweiligen Kindertagesstätten berechnet werden.

Neben Betriebskostenzuschüssen und der Finanzierung von professionellen Beratungs- und Führungsstrukturen auf Ebene von Landeskirchen und Bistümern bringen zahlreiche



Kirchen- und Pfarrgemeinden ihre eigenen Grundstücke und Kita-Gebäude ein. Mehr als 570 konfessionelle Kindertagesstätten werden in kirchlichen Gebäuden betrieben. Auch für die entsprechenden Baulasten bedarf es neuer Lösungen. Zukünftig können diese nicht mehr von den Kirchen erbracht werden. In Verhandlungen und Verträgen sind Lösungen abzubilden, wie die Baulasten von den kommunalen Partnern getragen werden können. Hierfür sind unterschiedliche Wege denkbar. Die verschiedenen Lösungsansätze wollen wir mit den kommunalen Partnern abstimmen und vereinbaren.

Trotz der leider bestehenden Sparzwänge und den anstehenden Veränderungen der Finanzierungsbeteiligung ist es das Bestreben der Kirchen und Bistümer, die bestehenden kirchlichen Trägerschaften auch weiterhin zu erhalten, wofür es viele gute Gründe gibt, wie unter anderem:

- übergreifende Leistungen der Kirchen (z. B. juristischer Dienst, Fachberatung, Fortbildung, Versicherungsleistungen etc.)
- Qualitäts- und Personalmanagement
- Ehrenamtliches Engagement und Vernetzung im Sozialraum
- Die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips (gesellschaftliches Prinzip, nach dem staatliche Aufgaben soweit wie möglich von freien Trägern übernommen werden)
- Vielfalt in der Trägerlandschaft – Wahlmöglichkeit für Eltern
- höhere Landesförderung für freie Träger

In den nächsten Monaten werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Bistümer auf die Kommunen vor Ort zugehen, um neue Vereinbarungen in dem beschriebenen Rahmen zu treffen.

Wir hoffen sehr auf konstruktive und letztlich einvernehmliche Gespräche zum Wohl der betreuten Kinder.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Dr. Martin Mencke



Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum

### Neue Anlage vom 22.01.2024 zu VL-147/2023

#### **Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden Betreiberverträgen der Stadt Eltville am Rhein zu den vier katholischen Kindertagesstätten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul**

Am 27.12.2023 äußerte sich Referatsleiter Hofmeister vom Hessischen Städtetag in einer Email zur Thematik der künftigen Kita-Finanzierung durch die Kirchen. Der von ihm erwähnte Brief liegt der Vorlage 147/2023 bereits bei. Seine weiteren Betrachtungen sind grundsätzlicher Art und verdeutlichen die komplexe Gesamtlage und sollen daher zur Vervollständigung der BV beigefügt werden. Konkrete Auswirkungen auf die verhandelten Zusatzvereinbarungen zu den Investitionskosten entstehen nicht. Dies deshalb, weil in der Beschlussvorlage die Aufteilung der *investiven Kosten* vorgelegt werden, nicht diejenigen des laufenden Betriebs.

Ebenfalls ist bei kritischer Würdigung der Argumentation von Herrn Hofmeister zu konstatieren, dass sich trotz der erwünschten *zukünftigen* Reduzierung der Finanzierung des laufenden Betriebs (Betriebskosten) dennoch weiterhin um einen „substantiellen Beitrag“ der Träger (hier: Kirche) handelt. Da das Gesetz hier einen unbestimmten Begriff, „substantiell“, verwendet, ist nicht erkennbar, wo die Grenze zwischen „substantiell“ und „marginal“ liegen soll.

Die weiteren Verhandlungsschritte der Kirchen zu den gesamten Betreiberverträgen werden abzuwarten sein. Ein eventueller Zeithorizont ist der E-Mail von Herrn Hofmeister zu entnehmen.

Bislang ist die Kirche nicht auf die Stadt Eltville am Rhein zugekommen mit dem Wunsch, die Finanzierung der (laufenden) Betriebskosten neu zu verhandeln.

gez. Thomas Speth

**Von:** Hofmeister, Michael <[hofmeister@hess-staedtetag.de](mailto:hofmeister@hess-staedtetag.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 27. Dezember 2023 12:18

**Betreff:** KiTa-Finanzierung durch die beiden großen Kirchen

**[EXTERNE-EMAIL]** Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

# Hessischer Städtetag

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Frankfurter Straße 2 – 65189 Wiesbaden

Telefon 06 11 - 17 02 - 22 // Telefax 06 11 - 17 02 - 17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de) // <http://www.hess-staedtetag.de>

---

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 460.1

Verteiler: SozDez, JugAL, Mag

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie ein Schreiben der beiden großen Kirchen zur Information.

Bekanntlich muss jeder Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenen substantiellen Beitrag gemäß § 74 SGB VIII leisten. Dieser darf sich nicht in rein konzeptionellen Beiträgen erschöpfen (ständige Rechtsprechung des BVerwG). Dass die Kirchen ihren ohnehin schon marginalen Beitrag einfrieren und landesweit neu verhandeln wollen, scheint von ihrer Seite nicht wirklich durchdacht zu sein, reihen sie sich doch damit in die Reihe aller freien Träger ein. Den Kirchen kommt aber nach den übergeleiteten Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung ins Grundgesetz zusätzlich ein besonderer Auftrag zu, der sich nicht nur in Privilegien (Beteiligung, Steuerrecht etc.) erschöpft.

Bevor die Städte und Gemeinden sich auf Verhandlungen vorbereiten müssen, haben die Kommunalen Spitzenverbände ein Gespräch mit den Kirchen geführt, in dem die Positionen und Ankündigungen in dem Schreiben hinterfragt werden. Es bleibt leider dabei. Die Kirchen wollen sich zwar nicht aus dem Bereich der Kinderbetreuung zurückziehen, sie müssen aber ihren finanziellen Beitrag (erheblich) reduzieren. Zum Zeithorizont: evangelischerseits ist der Prozess bis 2030 angelegt; laufen Verträge aus, werden sie neu verhandelt. Katholischerseits werden ebenfalls Verträge nach ihrem Auslaufen neu verhandelt. Es gibt aber Ausnahmen hinsichtlich einiger Betriebskostenverträge und bei erheblichen Kosten aufgrund Bauunterhaltungslasten. Hier kommt es auf den Einzelfall an, ob bereits vor Auslaufen verhandelt werden soll. Kirchlicherseits soll der Verwaltungsoverhead durch Bündelung von (Personal-)Ressourcen verringert werden.

Wir geben Ihnen das anliegende Schreiben einstweilen zur Kenntnis und rufen die Thematik in unseren Gremien auf.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Hessischen Städtetag

*Michael Hofmeister*



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-31/2023

Datum: 14. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Ortsbeirat Erbach	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Ortsbeirat Erbach	05. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	19. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024 (Erneute Beratung gemäß Empfehlung HFUN aufgrund Änderungsantrag)
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Wohnung altes Rathaus Erbach
- (2) Änderungsantrag SPD\_Wohnung Rathaus Erbach

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



Eingang  
Stadt Eitville am Rhein:  
13.06.2023

13.06.2023

## **ANTRAG**

### **Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur 1. Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause eine Vorlage zu erstellen, die zum Ziel hat, die Wohnung im 1 OG. des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach, kurzfristig als Wohnraum wieder zur Verfügung zu stellen.
2. Dabei soll unter Berücksichtigung der ermittelten Sanierungsbedarfe zunächst nur eine Bewohnbarkeit der Wohnung hergestellt werden und die Arbeiten berücksichtigt werden, die im Innenbereich erforderlich sind.
3. Soweit im Jahr 2023 nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind diese im Jahr 2024 im Haushalt bereit zu stellen.
4. Der Wohnraum ist entweder zu einem zumindest nahe an den Werten des sozialen Wohnungsbaus liegenden Mietpreis zu vermieten oder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

#### **Begründung:**

Die Untersuchung und Bewertung des Sanierungsbedarfs für die fragliche Wohnung und den Gebäudeteil des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach ist nun schon ein Jahr alt. Die Wohnung steht schon seit Jahren leer, obwohl sie eine erhaltenswerte Bausubstanz darstellt. Diese verschlechtert sich durch den langjährigen Leerstand weiter und zudem wird dringend benötigter Wohnraum, der zur Verfügung stehen könnte, nicht zur Verfügung gestellt.

Dieser Zustand muss möglichst kurzfristig beendet werden. Hierzu dient der vorliegende Antrag, der zugleich aber berücksichtigt, dass die Außensanierung und gegebenenfalls auch Teile der Sanierung im Innenbereich nicht kurzfristig durchgeführt werden müssen, sondern nur perspektivisch erforderlich sind. Allein sollen die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden, die für eine angemessene Wohnnutzung nach heutigen Standards zwingend erforderlich sind.

Die weiterer Begründung des Antrags erfolgt, soweit sie erforderlich sein sollte mündlich.

Auf den verwaltungsseitig erarbeiteten Bericht über erforderliche Sanierungsarbeiten vom 08.06.2022 wird im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long, sweeping horizontal line that curves downwards at the end.

Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender

HFUK 19.02.2024

Änderungsantrag zu TOP 2, der den ursprünglichen Antrag (FA-31/2023) ersetzen soll.

Der Magistrat wird beauftragt,  
die Immobilie mit der Wohnung  
in Nebengebäude des Erbaten  
Rathauses in Erbbaupacht  
der GEMO zu übertragen +  
für die Restimmobilie Teilzeit  
zu bilden und die weitere  
Verwendung zu prüfen.

Zur Finanzierung werden gegebenenfalls  
auch Mittel aus der Fehlbe-  
legungsabgabe ab dem Jahr  
2022 zur Verfügung gestellt.

